



Zivil- und Bevölkerungsschutz

Lutz Duckwitz

Tel. 0 22 42 / 9680-22
Fax 0 22 42 / 9680-30
E-Mail l.duckwitz@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888-0
Zimmer Feuerwache

Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: 32 / 37
Datum: 4. Februar 2011

Brandschau vom: _____
 Bezeichnung des Objektes: _____
 Lage des Objektes: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Hennef vom _____.2011, in der zur Zeit gültigen Fassung, ist die Brandschau eine gebührenpflichtige Amtshandlung. Für diese Tätigkeit werden die nachstehenden Gebühren erhoben. Die Berechnung der Gebühren ist der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

1. Durchführung der Brandschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde pauschal 44,00 € _____,0 Std. = _____,00 €

2. Vorbereitung und / oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene halbe Stunde pauschal 22,00 € Std. = ,00 €

Für den oben genannten Einsatz des vorbeugenden Brandschutzes der Stadt Hennef werden somit Gebühren in Höhe von _____ € erhoben.

Ich bitte Sie, den Betrag in Höhe von ____ € unter Angabe des **Kassenzeichens** „____“ innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf eines der u. a. Konten der Stadtkasse zu überweisen.

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln 213900 (BLZ 370 5023 99)
VB Bonn Rhein-Sieg 3703317013 (BLZ 380 601 86)

Besucheradresse:
Theodor-Heuss-Allee 5
53773 Hennef



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Gebührenbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, erheben. Die Klage ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Die Frist wird bei schriftlicher Klageerhebung nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Fristablauf bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage hat gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass Sie, auch wenn Sie Klage erheben, zur fristgerechten Zahlung verpflichtet sind. Sie können jedoch beim Bürgermeister der Stadt Hennef, Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef, einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 4 S. 1 VwGO stellen. Einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, ist gemäß § 80 Abs. 6 VwGO nur dann zulässig, wenn zuvor der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung von meiner Behörde entweder

- ganz oder teilweise abgelehnt wurde oder
- ohne Mitteilung eines ausreichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden wurde oder
- eine Vollstreckung droht.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter /der zuständigen Sachbearbeiterin in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so eventuelle Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage geklärt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch diese Verfahrensweise (oder durch einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung) jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

An

alle Amtsleiter

nachrichtlich: - Bürgermeister
- Dezernent
- Vorstand SBH

Aufhebung der AGVwGO NRW

Ergänzender Hinweis zum Informationsschreiben vom 25.01.2011

Obgleich ein Wechsel vom Behördenprinzip auf das Rechtsträgerprinzip stattgefunden hat, ist eine Anpassung der Rechtsmittelbelehrung in Bescheiden der Stadt Hennef / Stadtbetriebe Hennef AöR nicht notwendig.

Die in den Bescheiden gewählte Formulierung der Rechtsmittelbelehrung ist neutral gefasst. Die weiterhin rechtmäßige Belehrung lautet:

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen im Mitgliederbereich unter Mitteilungen / 2011 / Umwelt, Abfall, Abwasser / 91 Justizgesetz NRW und Beitrags- / Gebührenbescheide.